

Satzung

des Kreises Wesel zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – vom 04.04.2024

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)² und § 11 Absatz 5 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)³ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm im Rahmen des SGB XII obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden gem. § 2 der Heranziehungssatzung Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland⁴ zur Durchführung der ihm im Rahmen der stationären und teilstationären Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII übertragenen Aufgaben heran.

(3) Der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgabe „Bearbeitung von Pflegegeld in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen“ gem. § 14 Absatz 1 APG NRW heran.

§ 2

Folgende Aufgaben sind von einer Heranziehung im Sinne von § 1 ausgenommen:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten nach dem 10. Kapitel SGB XII,
2. Abrechnung der Krankenbehandlungskosten nach dem 5. Kapitel SGB XII mit den Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie mit den Apothekenabrechnungsstellen,
3. Erstattung von Krankenbehandlungskosten, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte im Sinne von § 264 SGB V entstehen,
4. Gewährung von Leistungen nach § 25 SGB XII (Nothelfer),
5. Leistungen der Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII, mit Ausnahme des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. § 34 Abs. 3 SGB XII,

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994.S. 646) in der z. Z. geltenden Fassung

² vom 16.12.2004 (GV.NRW.2004 S. 414, ber. S. 460) in der z. Z. geltenden Fassung

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2014 (GV.NRW.2014 S. 625) in der z. Z.geltenden Fassung

⁴ vom 16.12.2019

6. Ambulante Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, einschließlich der gesamten Leistungsgewährung (3./4. Kapitel) für Personen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (ab 01.07.2024),
7. Teilstationäre Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Tages- und Nachpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege),
8. Bestattungskosten (74 SGB XII),
9. Heranziehung Unterhaltspflichtiger gem. § 94 SGB XII für Unterhaltsansprüche, die sich aus einer Leistungsgewährung ab dem 01.01.2020 ergeben,
10. Heranziehung zivilrechtlicher Verpflichteter gem. § 93 SGB XII für zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Leistungsgewährung ab dem 01.01.2025 ergeben,
11. Geltendmachung von Kostenersatz gegenüber Erben (§ 102 SGB XII).

§ 3

(1) Die nach § 1 herangezogenen Städte und Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben im eigenen Namen. Sie verfolgen die Ansprüche des Kreises gegen Kostenersatz- oder erstattungspflichtige Personen, gegen Dritte, gegen Sozialhilfeträger bzw. dessen beauftragte Stellen sowie gegen andere Sozialleistungsträger im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche.

(2) Die Städte und Gemeinden unterrichten den Kreis über rechtshängig werdende Streitverfahren so rechtzeitig, dass erforderlichenfalls Rechtsbeistand durch den Kreis geleistet werden kann.

§ 4

Der Kreis erstattet den Städten und Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten. Prozesskosten werden erstattet, soweit der Kreis den betreffenden Bescheid der Städte und Gemeinden nach dem SGB XII bzw. APG NRW mit Widerspruchsbescheid gestützt hat.

§ 5

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Kreis Weisungen. Er darf die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Städte und Gemeinden jederzeit prüfen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Ausnahme § 2 Ziffer 6 am 01.01.2025 in Kraft. § 2 Ziffer 6 tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 16.12.2019 außer Kraft.